

## Allgemeinverfügung

### zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel und zur Bildung eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes für den Kreis Viersen

#### Aufgrund

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
- §§ 55 bis 61 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen

wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Vögeln und Besitzer von Erzeugnissen von Vögeln richtet.

Im Sinne dieser Verfügung sind:

**gehaltene Vögel:** Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten;

**Geflügel:** Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;

**in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten:** andere gehaltene Vögel als das vorstehend genannte Geflügel;

**Federwild:** Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden;

**Bruteier:** Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind;

**Eintagsküken:** weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken und weniger als 72 Stunden alte Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) und ihre Kreuzungen, gefüttert oder nicht gefüttert;

**Wildvogel:** ein freilebender Vogel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel sowie ein zu wissenschaftlichen Zwecken gehaltener Vogel dieser Ordnungen.

Für den Kreis Viersen wird Folgendes bestimmt:

1. Nachdem durch virologische Untersuchung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper vom \_\_\_\_\_ bei einem im Bereich Grefrath tot aufgefundenen

Wildvogel aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 nachgewiesen wurde und damit der Verdacht auf Geflügelpest vorliegt/*hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 nachgewiesen wurde und damit die Geflügelpest amtlich festgestellt wurde*, wird

1.1 ein Sperrbezirk um den Fundort mit einem Radius von mindestens einem Kilometer gebildet, der wie folgt begrenzt ist:

**im Norden:** von der Einmündung des aus Westen kommenden Fussweges nördlich des Eistadions am Parkplatz in östlicher Richtung bis zur Kreuzung der Stadionstrasse mit der Ostumgehung, der Strasse in nördlicher Richtung folgend bis zum Beginn der Ortsbebauung Vinkrath, von dort in gerader östlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 679 Flur 2 Gemarkung Oedt, dessen nördlicher Grundstücksgrenze folgend bis zum Feldweg, dann in südlicher Richtung und dann den südlicher Grenzen der Flurstücke 752, 571, 569 und 238 in östl. Richtung über die K 27 bis zum Feldweg folgen

**im Osten:** dem Feldweg in südl. Richtung folgen bis zur K 11/Kempener Strasse Richtung Mülhausen bis zum Beginn der Bebauung linker Hand den Grundstücksgrenzen in südlicher bzw. westlicher Richtung folgend bis zum Holterweg

**im Süden:** dem Holterweg in westlicher Richtung bis zur K 27/Hauptstrasse südl. bis zur Einmündung Oedter Weg, dem Weg in westlicher Richtung folgend bis zum Bleichweg dem Bleichweg in nördlicher Richtung folgend bis zum Beginn der Bebauung von dort in westlicher Richtung bis zur Umstrasse

**im Westen:** der Umstrasse in nördlicher Richtung folgend bis zur Mülhausener Strasse, Schanzenstrasse bis Stadionstrasse bis Burgweg, dem Burgweg in westlicher Richtung folgend bis zum Ende des Flurstückes 91 Flur 39 der Gemarkung Grefrath den westlichen Grundstücksgrenze in nördlicher Richtung folgend, dem östlichen Weg des Schwingbodenparkes folgend am westlichen Rand des Parkplatzes südlich des Eisstadions über den Fussweg zwischen den Geländen des Eisstadions und des Museums Dorenburg bis zum Fussweg nördlich des Eistadions, der in westlicher Richtung zum nördlichen Parkplatz führt

1.2 ein Beobachtungsgebiet um den Fundort von mindestens drei Kilometern gebildet, das wie folgt begrenzt ist:

**im Norden:** Kreisgrenze zum Kreis Kleve

**im Osten:** Gemeindegrenze zur Stadt Kempen in südlicher Richtung folgend bis zur Ziegelheider Strasse, der Ziegelheider Strasse in östlicher Richtung folgend bis zur nächsten Kreuzung hinter der Abbiegung zum Hülingsweg, hier südlich in die Ziegelheider Strasse bis Schabbersweg, von dort in südlicher Richtung bis zur Einmündung des Alten Mülhauser Weges in die Mülhauser Strasse, dem Alten Mülhauser Weg in südlicher Richtung folgend bis Ende, von dort in gerader südöstlicher Richtung bis zur Kreuzung von Kreuzsteeg und Biestferfeldsweg, von dort in gerader Linie bis zum Mobilfunkturn am Röskesweg,

**im Süden:** dem Röskesweg in westlicher Richtung folgend bis zu dem Punkt, an dem der südlich der B 509 verlaufende Feldweg südlich zur Strasse Zur Alten Schmiede abbiegt, diesem Feldweg folgend bis zu der vg. Strasse, dieser bis zur nächsten Abbiegung in südöstlicher Richtung dann in südsüdwestlicher Richtung folgend bis zur Oedter Strasse/L 444, der Strasse in westlicher Richtung folgend bis zum Schleckbach, diesen bis zum Wanderweg, den Wanderweg in südwestlicher Richtung folgend über Amselstr., Südstr. zur Kreuzung mit der Hochstrasse, dann der Hochstrasse in nördlicher Richtung folgend bis zur Einmündung der Mühlengasse, dieser in westlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze, dieser in westlicher Richtung weiter folgend

**im Westen:** Gemeindegrenze zur Stadt Nettetal

2. Für den Geltungsbereich des **Sperrbezirkes** werden hiermit für die Dauer von 21 Tagen ab Bekanntgabe dieser Verfügung, **also bis zum TT.MM.JJJJ** nachstehende Maßnahmen angeordnet:
  - 2.1 in den Beständen mit Geflügel, das zu Erwerbszwecken gehalten wird, werden von mir
    - 2.1.1 regelmäßig klinische Untersuchungen durchgeführt (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) aa) Geflügelpest-Verordnung) und
    - 2.1.2 soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung es erfordern, Proben zur virologischen Untersuchung entnommen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a) bb) Geflügelpest-Verordnung),  
der Tierhalter hat die vg. Maßnahmen zu dulden und im Bedarfsfall Hilfestellung zu leisten,
  - 2.2 gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung); Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 57 Geflügelpest-Verordnung),
  - 2.3 von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnenes
    - a) frisches Fleisch,
    - b) Hackfleisch oder Separatorenfleisch, sowie
    - c) Fleischerzeugnisse und
    - d) Fleischzubereitungendürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung); Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 58 Geflügelpest-Verordnung),
  - 2.4 tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung); Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 58 Geflügelpest-Verordnung),
  - 2.5 jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feuchtgehalten werden (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung),
  - 2.6 gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Geflügelpest-Verordnung),
  - 2.7 Federwild darf nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung),
  - 2.8 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Geflügelpest-Verordnung).
  - 2.9 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk

nicht frei umherlaufen (§ 56 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung).

2.10 Jeder innerhalb des Sperrbezirkes gelegene Stall oder sonstige Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde. Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 56 Abs. 4 Geflügelpest-Verordnung).

**2.11 Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel aufzustellen; entweder**

**1. in geschlossenen Ställen**

**oder**

**2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln – auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)**

**Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können.**

**(§ 56 Abs. 6 i. V. m. 21 Abs. 2 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung)**

**Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 56 Abs. 6 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung).**

3. Nach Ablauf der unter Ziffer 2 festgelegten Frist sind die unter Ziffer 4.2 angeordneten Maßnahmen für das Beobachtungsgebiet zu befolgen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung).
4. Für den Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes werden hiermit nachstehende Maßnahmen angeordnet.
  - 4.1 Für die Dauer von 15 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung, **also bis einschließlich TT.MM.JJ** dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden (§ 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung). Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§ 60 Geflügelpest-Verordnung).
  - 4.2 Für die Dauer von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Verfügung, **also bis einschließlich TT.MM.JJ**
    - 4.2.1 dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden (§ 56 Abs. 2 Nr. 2a Geflügelpest-Verordnung),
    - 4.2.2 darf Federwild nur mit meiner Genehmigung oder auf meine Anordnung gejagt werden (§ 56 Abs. 2 Nr. 2b Geflügelpest-Verordnung).
  - 4.3 **Die Anordnung unter Ziffer 2.11 gilt entsprechend (§ 56 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung)**

## 5. Begründung der Allgemeinverfügung:

Durch virologische Untersuchung des vom wurde bei einem im Bereich erlegten/tot aufgefundenen Wildvogel aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N nachgewiesen, wodurch der Verdacht auf Geflügelpest vorliegt/*hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus des Subtyps H5N1 nachgewiesen und damit die Geflügelpest amtlich festgestellt.*

Um auch im Gebiet des Kreises Viersen die Bestände mit gehaltenen Vögeln vor der Geflügelpest zu schützen, sind die angeordneten Maßnahmen unabdingbar.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelartenarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

## **6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sämtliche Anordnungen sind sofort vollziehbar.

Die Anfechtung der Anordnungen unter Nr. 2.1, 2.11, 2.5 und 4.3 hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 TierGesG).

Für die Anordnungen unter Nr. 2.2 bis 2.4, 2.6 bis 2.10, 3, 4.1 und 4.2 ordne ich die sofortige Vollziehung an (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung war im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Der mit einer Weiterverbreitung der Seuche verbundene wirtschaftliche Schaden ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

## **7. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder ergänzt werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem \_\_\_\_\_, 00.00 Uhr in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es besteht die Möglichkeit, die Einlegung des Widerspruchs durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse [vps@kreis-viersen.de](mailto:vps@kreis-viersen.de) vorzunehmen.

**Hinweis**

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit ist dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen, wenn Widerspruch erhoben wird. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Düsseldorf die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

41747 Viersen, den

Im Auftrag

Amtstierarzt